



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41753, Nachtrag/1

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 ½ J x 15 H2

Typ: RM 004

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 41753

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 6 ½ J x 15 H2, Typ RM 004,
Lochkreisdurchmesser 108 mm,
Mittenlochdurchmesser 57 mm,
Einpreßtiefe 38 mm,

dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreiße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Woche, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 18.11.1991 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

- 4 -

Das anlässlich der Erteilung der ABE Nr. 41753 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE Nr. 41753, Nachtrag/1 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 28. Januar 1992
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)
Hülsebusch

Regierungsobersekretär

Regierungsassistent: A.

Anlagen zum Verwendungsbereich:

Anlage 1, Blatt 1 bis 8

Anlage zur ABE:

1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

A n l a g e 1

=====

Radgröße: 6 ½ J x 15 H2
Typ: RM 004
zul. Radlast: 535 kg
Befestigungsteile: 4 Radschrauben
Fahrzeughersteller: AUDI NSU AUTO UNION AG,
Neckarsulm bzw. AUDI AG,
Ingolstadt

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
44	51;55 60;64 66;74 77;83 85;98 100;101	Audi 100 Audi 100 CS Audi 100 CD Audi 100 CC	C727 C727/1	195/60 R 15-87 17) 205/60 R 15 18) 205/60 R 15-89 18) 215/50 R 15-88 18)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)20)
44 Q	65;66 98;100 101	Audi 100 Quattro Audi 100 Avant-Quattro Audi 200 Quattro Audi 200 Avant-Quattro	D403 D403/1	205/60 R 15-89 185/65 R 15 - 87 T M+S	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)21)
B4	55;66 85;98 101;128	Audi 80 Audi 80 quattro	F889	195/65 R 15-91 205/60 R 15-89	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
89	37;40 48;50 51;55 59;66 82;83 85;98 100;101	Audi 80 (Stufenheck) Audi 90 (Stufenheck)	E251 E251/1	195/50 R 15-81 1)13)16) 195/55 R 15-83 195/60 R 15-86 205/50 R 15-85 1)12) 215/50 R 15-88 1)12)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

- 2 -

Anlage 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
89	118	Audi 80 (Stufenheck) Audi 90 (Stufenheck)	E251	195/55 R 15-84	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
				195/60 R 15-86	
	205/50 R 15 1)12)14)				
	205/50 R 15-85 1)12)				
	215/50 R 15-88 1)12)				
125	205/50 R 15 1)12)14)				
	205/50 R 15-85 1)12)				
	215/50 R 15-88 1)12)				
	195/55 R 15 - 83 Q M+S				
83	Audi Coupé (Automatik)	205/50 R 15-85 205/55 R 15-87 215/50 R 15-88 225/50 R 15-90			
82;83 100;118 125	Audi Coupé	195/65 R 15-91 205/55 R 15-87 1)13) 205/60 R 15-89 225/50 R 15-90 1)13)			
123	Audi 80 (Stufenheck) Audi 90 (Stufenheck)	E251/1	205/50 R 15-85 1)12) 205/55 R 15-87 1)12)13) 215/50 R 15-88 1)12) 195/55 R 15 - 83 Q M+S		



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

- 3 -

A n l a g e 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
89	82;85	Audi Coupé (Automatik)	E251/1	205/50 R 15-85 205/55 R 15-87 215/50 R 15-88 225/50 R 15-90	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
	85 (Ausf. CABK4)			195/65 R 15-91	
	82;85 98;123	Audi Coupé		205/55 R 15-87 1)13) 205/60 R 15-89 225/50 R 15-90 1)13)	
	98;128	Audi Kabriolet		195/65 R 15-91 205/60 R 15-89 185/65 R 15 - 87 Q M+S	
89 Q	66;82 83;85 98;100 101	Audi 80 quattro (Stufenheck) Audi 90 quattro (Stufenheck)	E399	195/50 R 15-81 1)13)16) 195/55 R 15-83 195/60 R 15-86 205/50 R 15-85 1)12) 205/50 R 15-88 1)12)	
	118			195/55 R 15-84 195/60 R 15-86 205/50 R 15 1)12)14) 205/50 R 15-85 1)12) 215/50 R 15-88 1)12)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

- 4 -

A n l a g e 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
89 Q	125	Audi 80 quattro (Stufenheck) Audi 90 quattro (Stufenheck)	E399	205/50 R 15 1)12)14)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
				205/50 R 15-85 1)12)	
				215/50 R 15-88 1)12)	
				195/55 R 15 - 83 Q M+S	
	98;100	Audi Coupé quattro		205/55 R 15-87 1)13)	
				205/60 R 15-89	
				225/50 R 15-90 1)13)	
				185/65 R 15 - 87 Q M+S	
	118;123 125			205/60 R 15-89	
				215/50 R 15-90 1)13)	
				185/65 R 15 - 87 Q M+S	
	66;85 98;101	Audi 80 quattro (Stufenheck) Audi 90 quattro (Stufenheck)	E399/1	195/55 R 15-83 195/60 R 15-86	
				205/50 R 15-85 1)12)	
				205/50 R 15 1)12)14)	
				215/50 R 15-88 1)12)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41753, Nachtrag/1

- 5 -

Anlage 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
89 Q	123	Audi 80 quattro (Stufenheck)	E399/1	205/50 R 15 1)12)14)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)
		Audi 90 quattro (Stufenheck)		205/50 R 15-85 1)12)	
		215/50 R 15-88 1)12)			
		195/55 R 15 - 83 Q M+S			
	98	Audi Coupé quattro		205/55 R 15-87 1)13)	
				205/60 R 15-89	
				215/50 R 15-90 1)13)	
				185/65 R 15 - 87 Q M+S	
	123;128			205/60 R 15-89	
				225/50 R 15-90 1)13)	
				185/65 R 15 - 87 Q M+S	
81	51;83 85;100	Audi 90 Audi Coupé	A875/2	195/50 R 15-81 17)	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)
				205/50 R 15-85 15)18)	
85	66;81 82;85 88;100 118	80 Quattro 90 Quattro 80 Quattro Coupé 90 Quattro Coupé	B818	195/50 R 15-81 13)17)	
				195/55 R 15-83 18)	
				205/50 R 15-85 18)	



- 6 -

A n l a g e 1

=====

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.



- 7 -

A n l a g e 1

=====

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 12) Durch Ausstellen der hinteren Radhausausschnittkanten am Übergang zur Kunststoffstoßstange auf einer Länge von ca. 40 mm um ca. 5 mm ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 13) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 14) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Continental	CV51
Bridgestone	RE 71
Goodyear	Eagle VR 50

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 15) Ist ein Mindestfreiraum von 5 mm zwischen Reifen und Spurstangengelenken nicht gegeben, so müssen die serienmäßigen Spurstangengelenke gegen geschmiedete runde Spurstangen mit dazugehörigen Kugelgelenkköpfen nach Audi-Teile-Nr. 811 419 802 K ausgetauscht werden.
- 16) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 880 kg nicht zulässig.
- 17) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 18) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch Ausstellen der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



- 8 -

A n l a g e 1

=====

19) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugen ab Herstellungsdatum 01.1983 ab Fahrgestellnummer 44ZDN084848 bzw. 44ZDA073834 zulässig.

20) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung zulässig.

An Fahrzeugen des Typs 44Q ab Modelljahr 1986 ist die Verwendung der Sonderräder mit der Reifengröße 205/60 R 15 auch an Fahrzeugausführungen ohne Servolenkung zulässig.

21) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1070 kg nicht zulässig.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Befestigungsteile hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.